

RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Der Verlust des Arbeitsplatzes wegen politischer Aktivitäten ist einem Entzug der Existenzgrundlage nicht gleichzusetzen und somit keine Verfolgungsmaßnahme, da eine solche Folge nicht zwangsläufig mit dem Verlust eines Arbeitsplatzes verbunden ist (Möglichkeit der Erlangung eines anderen Arbeitsplatzes, Gelegenheitsarbeit udgl).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010167.X01

Im RIS seit

04.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at